

Gemäß § 18 Abs. 2 der Sachverständigenordnung (SVO) darf der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für seine Tätigkeit sachlich informativ werben. Er hat dabei zu beachten, dass die Werbung alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 SVO genannten Angaben enthalten muss und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht wird.

Zudem ist nach § 18 Abs. 3 SVO die Werbung für die Sachverständigentätigkeit von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit strikt zu trennen.

Wie darf geworben werden?

Bei seiner Werbung hat der Sachverständige selbstverständlich das geltende Wettbewerbsrecht, insbesondere die §§ 3 und 5 UWG, zu beachten. Darüber hinaus müssen Form und Inhalt seiner Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden.

Insoweit hat sich der Sachverständige bei seiner Werbung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Zulässig ist danach lediglich eine Werbung, die in objektiver Form über das Leistungsangebot des Sachverständigen informiert und dabei einen sachlich informativen Charakter aufweist. Aussagen, die nach Aufmachung oder Inhalt aufdringlich, anlockend oder anreißerisch wirken könnten, sind zu unterlassen.

Nachfolgend einige Beispiele für unzulässige Werbeaussagen:

„Wenn Sie meine Dienste in Anspruch nehmen können Sie sicher sein, dass Ihr Bauvorhaben ohne Probleme abgewickelt wird.“

„Sollten Sie mit handwerklichen Leistungen unzufrieden sein, werde ich alle bestehenden Mängel mit Sicherheit auffinden.“

„Ihnen sind Handwerkerrechnungen zu teuer. Ich finde garantiert Mängel, die Ihnen helfen den Preis zu mindern.“

Auch bei der Verwendung von Kundenmeinungen etwa auf eine Homepage ist Zurückhaltung geboten.

„Der Unfallgegner versuchte mir einzureden ich sei schuld, doch Herr XYZ half mir meine Unschuld zu beweisen.“

„Die Sachverständige XYZ hat mir ein äußerst nützliches Gutachten für wenig Geld erstellt. Sehr zu empfehlen.“

Derartige Danksagungen sind zwar erfreulich, können aber schnell den falschen Eindruck erwecken, der Sachverständige bemühe sich Kundenwünsche umfänglich zu bedienen. Im allgemeinen handwerklichen Bereich ist eine derartige Haltung unschädlich und kundenfreundlich. Der Sachverständige hat sich jedoch per Eid

verpflichtet Gutachten unparteiisch und ausschließlich nach bestem technischem Sachverstand zu erstatten. Wünsche der Auftraggeber dürfen die Aussagen eines Gutachtens nicht beeinflussen.

Wo darf geworben werden?

In fachlichen Abhandlungen oder bei Fachveranstaltungen darf der Sachverständige auf seine öffentliche Bestellung hinweisen.

Der Sachverständige hat seine Tätigkeit als vereidigter Sachverständiger aber streng von seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Betätigung zu trennen. In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten, Firmenfahrzeugen, im Internetauftritt und in anderen Werbeaussagen, die sich auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Betätigung beziehen, darf der Sachverständige nicht auf seine öffentliche Bestellung hinweisen. Dies gilt auch für Firmendarstellungen oder Lebensläufe, die bspw. in einem Internetauftritt eines Handwerksbetriebes Verwendung finden.

Ebenso wenig ist es dem Sachverständigen gestattet, bei seiner Betätigung als vereidigter Sachverständiger auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinzuweisen. Die Verwendung von Briefbögen mit dem Hinweis auf die öffentliche Bestellung ist nur im Schriftverkehr gestattet, der sich tatsächlich auf die Tätigkeit des Sachverständigen innerhalb des Sachgebietes seiner Bestellung erstreckt (vgl. § 13 Abs. 1 - 3 SVO). Auch der Rundstempel darf ausschließlich im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit Verwendung finden.

Wofür sollte der Sachverständige Sorge tragen?

Häufig verfügt ein Sachverständiger nicht über ein eigens eingerichtetes Sachverständigenbüro mit entsprechenden Mitarbeitern weshalb die Kommunikation über seinen handwerklichen Betrieb erfolgt. In diesen Fällen empfiehlt es sich gesonderte Telefonnummern und Email-Adressen zu verwenden, aus denen die Bürokräfte des Betriebes direkt ersehen können, dass sich Anfragen an den Sachverständigen richten. Die Verwendung etwa von Email-Adressen, die sich auf den Gewerbebetrieb beziehen ist hingegen zu vermeiden.

Bei Zweifelsfragen steht Ihnen die Handwerkskammer gerne mit Auskünften zur Verfügung.

Stand: September 2017
